

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2006.00070 vom 24. Januar 2007**

ZH Verwaltungsgericht, 2007-01-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_SB.2006.00070](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2006.00070)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2006.00070 du 24 janvier 2007

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2006.00070 del 24 gennaio 2007

## **Regeste**

Grundstückgewinnsteuer | Parteientschädigung Die im Rekursverfahren der obsiegenden Rekurrentin und heutigen Beschwerdeführerin zugesprochene Parteientschädigung ist zwar niedrig, aber nicht willkürlich. Das Gesetz verlangt nicht die Zusprechung einer "vollen", sondern lediglich einer "angemessenen" Parteientschädigung, was bedeutet, dass lediglich der notwendige Rechtsverfolgungsaufwand zu ersetzen ist. Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Da die Beschwerdeführerin hinsichtlich der Parteientschädigung und die Beschwerdegegnerin bezüglich der Rekurskosten unterliegt, sind die Kosten den Parteien anteilmässig aufzuerlegen, wobei es sich mit Blick auf die formelle Erledigung des Antrags in der Beschwerdeantwort rechtfertigt, ihnen die Kosten hälftig aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG). Der nur teilweise obsiegenden Beschwerdeführerin steht keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG in Verbindung mit § 152 und § 153 Abs. 4 StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.